

# Handlungsleitfaden

## Umgang mit Gefährdungssituationen von Kindern



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung und Zielsetzung des Handlungsleitfadens</b> .....	<b>4</b>
1.1 Ziele .....	4
1.2 Handlungsprinzipien .....	4
<b>2 Rechtliche Grundlagen des Kindesschutzes</b> .....	<b>5</b>
2.1 Verantwortungsbereich der Eltern und freiwilliger Kindesschutz .....	5
2.2 Schulen, Volksschulgesetz.....	5
2.3 Zivilrechtlicher Kindesschutz.....	5
2.4 Strafrechtlicher Kindesschutz.....	7
<b>3 Organisation Aufgaben und Zuständigkeiten</b> .....	<b>9</b>
3.1 Schulen .....	9
3.2 Vormundschaftsbehörden als Kindesschutzbehörde .....	9
3.3 Erziehungsberatung und KJPP .....	10
3.4 Sozialdienst .....	11
3.5 Weitere Fachstellen .....	11
<b>4 Verfahrensabläufe in Gefährdungssituationen</b> .....	<b>14</b>
4.1 Allgemeines zum Umgang mit Gefährdungssituationen und mit Gefährdungsmeldungen	14
4.2 Schulische Regelungen .....	14
4.3 Bearbeitung einer Gefährdungsmeldung durch die Vormundschaftsbehörde.....	15
<b>5. Früherfassungs- und Austauschgruppe Kindesschutz</b> .....	<b>17</b>
5.1 Was ist unter Früherfassung zu verstehen?.....	17
5.2 Modell der Früherfassung.....	17
<b>Anhang 1: „Mögliche Gefährdungsformen“</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang 2: Beispiel „Phasenmodell zum Vorgehen bei Gefährdungssituationen“</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang 3: „Meldung an Schulbehörden“</b> .....	<b>22</b>
<b>Anhang 4: Beispiel einer Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde</b> .....	<b>24</b>
<b>Anhang 5: Verfahrensabläufe bei der Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen</b> .....	<b>26</b>
<b>Anhang 6: Weiterführende Informationen und Dokumentationen</b> .....	<b>27</b>
<b>Anhang 7: Personen und Institutionsverzeichnis</b> .....	<b>28</b>

## **Vorwort**

Am 3. Dezember 2008 fand in Wyssachen der Weiterbildungsnachmittag „Gefährdung des Kindeswohls – Was heisst das und was ist zu tun?“ statt. Am Schluss der Tagung befürworteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Ausarbeitung eines Handlungsleitfadens. Folgender Ausschuss wurde bestimmt:

- Markus Grossenbacher, Regierungsstatthalter, Vorsitz
- Urs Hofer, Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit, Bern
- Annette Leimer Bakkers, Gemeindevizepräsidentin Huttwil
- Marianne Aeberhardt, Gemeinderätin Ressort Erziehung und Bildung, Sumiswald
- Barbara Röthlisberger, Vormundschaftssekretärin, Rüegsau
- Thomas Aeschimann, Schulleiter, Weier i.E.
- Thomas Aebi, Erziehungsberatung, kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst, Langenthal
- Thomas Egger, Leiter Soziale Dienste, RSD Amt Trachselwald, Huttwil
- Hans-Peter Elsinger, Kantonales Jugendamt Bern

Rasches Eingreifen beim Erkennen von Gefährdungen bei Kindern ist sehr wichtig. Oft geht kostbare Zeit verloren, weil die Verfahrenswege zuwenig bekannt sind und abgeklärt werden müssen. Der Handlungsleitfaden soll den mit Kinderschutz tätigen Behörden, Institutionen und Personen als Wegleitung dienen und das vernetzte Denken unter den verschiedenen Behörden und Institutionen fördern.

Ich danke den Mitgliedern des Arbeitsausschusses für die kompetente Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Handlungsleitfadens. Hoffen wir, dass der Leitfaden eine gute Hilfe in der Praxis sein wird.

Langnau, im April 2010

Markus Grossenbacher  
Regierungsstatthalter

# 1 Einleitung und Zielsetzung des Handlungsleitfadens

## 1.1 Ziele

Der vorliegende Handlungsleitfaden dient den mit Kindesschutzbelangen tätigen Behörden, Institutionen und Personen als einfache und rasche Wegleitung zur Einschätzung, Beurteilung, Planung und Umsetzung der im konkreten Fall notwendigen Massnahmen im Kinderschutz. Er unterstützt und vereinfacht die Kooperation und Vernetzung der im Kinderschutz tätigen Behörden, Institutionen und Personen und dient gleichzeitig zur Erkennung von schwierigen Situationen von Kindern und Jugendlichen.

## 1.2 Handlungsprinzipien

Der Leitfaden und die darin enthaltenen Umsetzungshilfen orientieren sich am Leitgedanken des Kindeswohls gemäss Art. 11 der Bundesverfassung:

*Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung*

### **Im Zentrum des Kindsschutzes steht immer das Wohl des Kindes**

Zudem orientiert sich der Leitfaden an sechs handlungsleitenden **Grundprinzipien** des Kinderschutzes:

**Verpflichtung der Behörde:** Die (Vormundschafts-)Behörde ist verpflichtet, möglicher Gefährdung innert nützlicher Frist nachzugehen und bei Gefährdung des Kindeswohls geeignete Unterstützungsmassnahmen oder allenfalls rechtliche Kindeschutzmassnahmen zu treffen.

**Das richtige Mass:** Kindeschutzmassnahmen sollten immer verhältnismässig sein. Es muss so viel unternommen werden, dass die Not des Kindes abgewendet werden kann, nicht mehr, aber auch nicht weniger. In diesem Sinn sind die Massnahmen notwendig (d.h. „die Not wenden“).

**Stufen des Kindeschutzes:** Kindeschutzmassnahmen orientieren sich am Dreischritt „unterstützen – ergänzen – ersetzen“. Unterstützen heisst, das Kindeswohl zu sichern, indem man die Familie mit Rat und Tat unterstützt. Reicht dies nicht aus, so kann das Familiensystem mit Angeboten ergänzt werden (z. B. mit Tagespflege, dem Auslagern von einzelnen Aufgaben der Familie). Ist dies nicht ausreichend, so muss die Funktion der Familie teilweise oder ganz ersetzt werden (Fremdplatzierung).

**Längerfristige Perspektive:** Es ist immer zu fragen, ob das Kindeswohl nicht nur aktuell, sondern unter den gegebenen Bedingungen auch längerfristig gewahrt werden kann. Diese Voraussicht trägt dazu bei, frühzeitig angemessene Massnahmen zu treffen und spätere Drucksituation zu vermeiden.

**Einbezug der Betroffenen:** Die betroffenen Eltern und Kinder müssen frühzeitig ins Gespräch einbezogen werden. Vor dem Verfügen von Massnahmen müssen sie in jedem Fall angehört werden.

**Frage der Freiwilligkeit:** Im Idealfall tragen die Eltern oder die Sorgeberechtigten notwendige Kindeschutzmassnahmen freiwillig mit. Der Wille der Betroffenen deckt sich jedoch nicht immer mit den notwendigen Massnahmen. Kindeschutz schliesst also auch unfreiwillige Massnahmen ein, wenn dies zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist.

## **2 Rechtliche Grundlagen des Kindesschutzes**

### **2.1 Verantwortungsbereich der Eltern und freiwilliger Kindesschutz**

Für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen und für diese Verantwortung zu tragen, ist Aufgabe und Verpflichtung der Eltern. So definiert es das Zivilgesetzbuch in den Art. 301 ZGB und 302 ZGB. Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine berufliche Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten. Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam, die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht. Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen, es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

Den Eltern steht ein umfassendes öffentliches und privates Angebot des freiwilligen Kindesschutzes zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Institutionen und Einrichtungen wie Mütter- und Väterberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Jugendberatungsstellen, Sozialdienste, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familienberatung/-therapie, Scheidungsberatung, etc.

→ s. auch Kapitel 3 und Anhang 7: Personen und Institutionsverzeichnis

### **2.2 Schulen, Volksschulgesetz**

Gemäss dem bernischen Volksschulgesetz (VSG) unterstützt die Volksschule die Familie in der Erziehung der Kinder. Sie trägt zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten des jungen Menschen bei (Art.2 VSG). Sie darf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Elternrechte nicht beeinträchtigen (Art. 4 VSG).

Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet und die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren (Art. 31 VSG). Die SchülerInnen haben die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen. Die Lehrerschaft ist ermächtigt, gegenüber fehlbaren SchülerInnen diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind. Der Schulkommission obliegt die Behandlung von wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen von Schülerinnen und Schülern (Art. 28 VSG). Die betroffenen SchülerInnen, sowie ihre Eltern sind vor dem Aussprechen von Massnahmen anzuhören. Wenn bei Schülerinnen und Schülern besondere schulische, familiäre oder persönliche Schwierigkeiten auftreten, ist der Rat der Erziehungsberatung, des Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer anderen Beratungsstelle einzuholen (Art. 25 VSG). Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern. Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen (Art. 29 VSG).

### **2.3 Zivilrechtlicher Kindesschutz**

Die Art. 307 und 308, 310, 311 und 312 ZGB regeln die gesetzlichen Massnahmen und die Zuständigkeiten, falls das Wohl des Kindes gefährdet ist. Für jegliche Intervention ist die ob-

jektive Gefährdung des Kindes massgebend, unabhängig von den Gründen und auch wenn den Eltern kein Vorwurf gemacht werden kann. Für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gilt das Prinzipien der Stufenfolge (vgl. auch die Prinzipien unter 1.2):

**Subsidiarität:** nur Massnahmen verfügen, wenn es anders nicht geht  
**Komplementarität:** elterliche Fähigkeiten ergänzen, nicht konkurrenzieren  
**Verhältnismässigkeit:** so wenig wie möglich, so viel wie nötig

Je nach Grad der Gefährdung des Kindes umfasst der Kinderschutz in rechtlicher Hinsicht vier Stufen von behördlichen Eingriffen in die elterliche Sorge:

#### a) Geeignete Massnahmen nach Art. 307 ZGB

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde **die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes**. In erster Linie sind die Eltern gefragt: Erst wenn diese nicht Abhilfe leisten wollen oder können, trifft die Vormundschaftsbehörde geeignete Kinderschutzmassnahmen. Vorerst sind also Angebote und Hilfsmöglichkeiten abzuklären, bevor andere gesetzliche Massnahmen eingeleitet werden können (Ausnahme: Notsituationen, in denen das Kindeswohl akut massiv gefährdet ist und zur Sicherung des Kindeswohls sofort gehandelt werden muss). Kinderschutzmassnahmen sollen die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten nicht verdrängen, sondern primär ergänzen und so die Eltern nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, sondern sie darin wirksam unterstützen. Schutzmassnahmen können eine **Ermahnung** an die Eltern, Pflegeeltern, Dritte, Grosseltern, Nachbarn, Freunde oder das Kind sein, wenn die Gefährdung nur einzelne Seiten der Erziehung berührt, nicht besonders schwer wiegt und wenn die Einsicht bei den Beteiligten vorhanden ist. **Die Weisung**, welche im gleichen Anwendungsbereich wie die Ermahnung liegt, geht aber primär an die Eltern. Sie kann sich auch an Dritte richten, den Umgang mit dem Kind zu unterlassen oder z. B. eine ambulante oder stationäre ärztliche Untersuchung oder Behandlung einzuleiten, eine Abklärung bei einer Fachstelle (Erziehungsberatung KJPD) vorzunehmen oder den Besuch einer Sonderschule oder Lehre verlangen. Die Weisung kann durch eine Aufsichtsperson überwacht werden oder ist durch Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu dem die Eltern die Erfüllung einer Weisung zu melden haben, zu regeln. Die Aufsichtsperson hat nur beobachtende Funktion. Sofern die Eltern nicht von sich aus dazu Hand bieten, können auch weitere Massnahmen, wie z. B. die Untersuchung des Kindes durch Sachverständige zur Feststellung der Gefährdung, ihrer Ursache und der gebotenen Hilfe angeordnet werden. Bei einer Weigerung kann den involvierten Personen (Eltern oder Dritte) die Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsam (Art. 292 StGB) angedroht werden.

#### b) Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Erziehungsbeistand nach Art. 308 ZGB, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse und Rechte übertragen (z. B. die Überwachung des persönlichen Verkehrs). Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden. Im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen kann diese Massnahme auch sinnvoll sein für Kündigung oder Abschluss eines Vertrags (z. B. Lehrvertrag), die Durchführung einer besonderen Ausbildung, eine ärztliche Behandlung oder die Durchführung einer Operation. Die Eltern können auch selber die Anordnung einer Beistandschaft beantragen.

Nebst der Erziehungsbeistandschaft gibt es andere Formen der Beistandschaft über Minderjährige, namentlich die Ausserehelichen-Beistandschaft nach Art. 309 ZGB für die Vertretung des Kindes in Bezug auf seine Unterhaltsansprüche und anderer Rechte, die Vertretungsbeistandschaft nach Art. 392 ZGB Abs. 2 wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen wi-

dersprechen und nach Art. 392 ZGB Abs. 3 wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist, sowie die Beistandschaft nach Art. 146 / 147 ZGB zur Vertretung des Kindes im Scheidungsprozess der Eltern.

### **c) Aufhebung der elterlichen Obhut nach Art. 310 ZGB**

Wenn das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar ist und/oder das Kind ungenügend geschützt und gefördert wird, kann den Eltern das Recht entzogen werden, über den Aufenthalt des Kindes selber zu bestimmen. Die Vormundschaftsbehörde, bzw. der/die beauftragte BeiständIn vollzieht eine Fremdplatzierung gegen den Willen der Eltern. Auch die Eltern oder ein Kind selber können ein Begehren auf einen Obhutsentzug nach Art. 310 Abs. 2 ZGB stellen, wenn das Verhältnis zueinander so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. An dieser Stelle hilft die ausgesprochene Massnahme den Aufenthalt des Kindes in einer Institution zu sichern. Ist die Einweisung des Kindes in eine geschlossene Institution oder in eine Klinik notwendig, muss gleichzeitig ein FFE-Verfahren (Fürsorgerischer Freiheitsentzug) nach Art. 314a ZGB und Art. 10 FFEG verfügt werden.

### **d) Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und 312 ZGB**

Sind alle vorrangigen Kindesschutzmassnahmen nach den Art. 307 – 310 ZGB erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Regierungsstatthalter) die elterliche Sorge, wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben oder dauernde faktische Unfähigkeit vorliegt. In der Regel hat die Entziehung der elterlichen Sorge die Bevormundung des Kindes zur Folge. Die Vormundschaftsbehörde entzieht die elterliche Sorge, wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen (Art. 312 ZGB).

## **2.4 Strafrechtlicher Kindesschutz**

Der strafrechtliche Kindesschutz hat den Zweck, Unmündige in ihrer besonderen Verletzlichkeit mittels Strafbestimmungen zu schützen. Nebst dem allgemeinen strafrechtlichen Schutz vor Körperverletzungen, Tötlichkeiten etc. nach Art. 126 Abs. 2 StGB sowie vor der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nach Art. 127 StGB sind zusätzlich die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gemäss Art. 219 StGB, das Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe nach Art. 136 StGB und der geschlechtliche Missbrauch nach Art. 187 StGB / Art. 188 StGB / Art. 195 StGB / Art. 197 StGB strafbar.

Andererseits besteht ein besonderes Jugendstrafrecht (JStG) für Jugendliche ab 10 und bis 18 Jahren. Dieses sieht für Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, ein System von Schutzmassnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen) und Strafen (Verweis, persönliche Leistung, Busse, Freiheitsentzug bis maximal 4 Jahre) vor. Auch im Jugendstrafrecht ist der Schutz- und Erziehungsgedanke wegleitend.

Die strafrechtlichen Massnahmen gehen den zivilrechtlichen vor. Besteht jedoch schon eine geeignete zivilrechtliche Massnahme, so kann die Jugendstrafbehörde von einer strafrechtlichen Massnahme absehen bzw. der Vormundschaftsbehörde die Anordnung einer Schutzmassnahme übertragen. Auch die Vormundschaftsbehörde kann der Jugendstrafbehörde den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen beantragen. Häufig ist dies bei „nahender“ Volljährigkeit der Fall und/oder wo das delinquente Verhalten des Jugendlichen im Vordergrund steht. Generell zu bemerken ist, dass der behördliche Informati-

onsaustausch zwischen Vormundschafts- und Jugendstrafbehörde vermehrt genutzt werden sollte.

Eine Strafanzeige steht in einem Kinderschutz-Verfahren nicht im Vordergrund. Schul- und Kinderschutzbehörden und die von ihnen beauftragten Personen (Lehrkräfte, Sozialarbeitende usw.) sind von der Mitteilungspflicht gemäss Art. 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit. Ob eine Strafanzeige erfolgen soll, muss im Einzelfall von Fachpersonen unter Berücksichtigung der gesamten Situation und mit besonderem Fokus auf die Interessen des betroffenen Kindes entschieden werden.

### 3 Organisation Aufgaben und Zuständigkeiten

#### 3.1 Schulen

Im Volksschulgesetz sind die Aufgaben der Lehrkräfte und Schulen in Bezug auf schwierige Situationen und gefährdete Kinder definiert. Der Lehrkraft kommt dabei die Aufgabe zu, aufmerksam zu beobachten, das Verhalten von Kindern richtig zu deuten, Gefahrensituationen zu erkennen und sich über auffällige Situationen zu dokumentieren. Die Lehrkräfte müssen störendes Verhalten von Schülern und Schülerinnen mit den Eltern und allfälligen Lehrkräften für Spezialunterricht erörtern und nach Lösungen suchen sowie alle nötigen präventiven und integrativen Unterrichtsmittel einsetzen. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann Spezialunterricht oder die Einteilung in sogenannte Besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung KbF, Einschulungsklassen EK) ausgelöst werden. Frühzeitig ist mit Fachstellen (Erziehungsberatung) zusammenzuarbeiten; falls die Eltern in eine Abklärung nicht einwilligen, ist auch eine Beratung der Schule durch die Fachstelle denkbar.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder vermögen diese Massnahmen die Gefährdung des Kindeswohls nicht abzuwenden, so muss die Lehrkraft über die Schulleitung an die Schulkommission gelangen. Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, den Eltern, den schulischen und externen Fachstellen. Die Schulleitung sorgt für die nötigen behördlichen Massnahmen über die Schulkommission oder die Vormundschaftsbehörde (Art. 29 VSG).

**Wichtig: Zum Schutz der eigenen Person macht eine Lehrkraft grundsätzlich keine direkte Gefährdungsmeldung an die VB, sondern wendet sich an den oder die Schulleiter/in!**

→ Der Anhang 3 „Meldung an Schulbehörden“ kann als Muster zur Berichterstattung der Schulkommission herangezogen werden.

Aufgrund der (inter-) kommunal sehr unterschiedlichen Organisationen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten empfiehlt es sich, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schulinstanzen (Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulkommissionen) und den kommunalen oder regionalen Vormundschaftsbehörden und/oder Sozialdiensten verbindlich zu regeln und einen regelmässigen Austausch zu pflegen.

#### 3.2 Vormundschaftsbehörden als Kindesschutzbehörde

Für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen ist grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde zuständig. Im Kanton Bern ist die Vormundschaftsbehörde eine kommunale Verwaltungsbehörde. Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist der Einwohnergemeinderat. Dieser kann jedoch die Aufgaben auch an eine eigens dafür bestimmte Vormundschaftskommission delegieren. Im Rahmen des Eheschutzes und des Scheidungs- und Trennungsverfahrens kann jedoch auch das Gericht Massnahmen zum Schutz des Kindes anordnen. Für deren Vollzug ist aber wiederum die Vormundschaftsbehörde zuständig. Ist ein Gericht involviert, lohnt sich eine Absprache betreffend Aufgabenteilung (vgl. auch 2.4. Strafrechtlicher Kindesschutz).

Grundsätzlich sind die vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes zuständig. Lebt ein Kind nicht in der häuslichen Gemeinschaft der Eltern, so sind die Behörden an je-

nem Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält. Wenn die Behörde am Aufenthaltsort Kinderschutzmassnahmen anordnet, muss sie die Wohnsitzbehörde darüber informieren.

Die Hauptaufgaben der Vormundschaftsbehörde bestehen darin, die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von minderjährigen und erwachsenen Personen anzuordnen. Sie ernennt und entlässt die Beistände und überwacht deren Tätigkeit. Kinderschutzmassnahmen erfolgen nur, wo es das Gesetz vorschreibt oder wenn sich nach eingehenden Abklärungen eine Massnahme als die richtige Hilfestellung erweist. Eine Kinderschutzmassnahme kann auch gegen den Willen der sorgeberechtigten Personen erfolgen. Die Verhältnismässigkeit steht jedoch immer im Vordergrund (vgl. die Prinzipien unter 1.2).

### **3.3 Erziehungsberatung und KJPP**

#### **Auftrag und Dienstleistungen der Erziehungsberatung (EB):**

Die Erziehungsberatung gehört zur Erziehungsdirektion des Kantons Bern und stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung von Kindern und Jugendlichen von der Geburt bis zum Abschluss auf der Sekundarstufe II sicher. Sie hat den Auftrag, psychologische Abklärungen und Beurteilungen durchzuführen. Zudem bietet sie Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug ihres erzieherischen und institutionellen Umfelds an. Weiter kommen Beratungen und Begleitungen von Eltern, Lehrpersonen, weiteren Erziehungspersonen und Behörden dazu. Die Erziehungsberatungsstellen bieten zudem Informations- und Expertentätigkeit an, gerade auch im Bereich des Kindsschutzes. Von Behörden in Auftrag gegebene Expertengutachten sind im Gegensatz zu anderen Dienstleistungen kostenpflichtig, ein schriftlicher Auftrag durch die Vormundschaftsbehörde ist vorgeschrieben und erfolgt am besten nach telefonischer Absprache mit der Stelle. Gegenüber der Schule und den Behörden sind auch konsiliarische Beratungen möglich. Die Erziehungsberatungsstellen bieten Kurzsprechstunden an, welche niederschwellig und ohne lange Wartezeit auch von Lehrkräften und Behörden genutzt werden können.

#### **Auftrag und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik (KJPP):**

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) ist eine medizinisch-psychiatrische Institution, die Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Bern ambulant, teilstationär und stationär behandelt. Vorgesetzte Behörde ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern. Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Polikliniken verteilen sich im ganzen Kantonsgebiet. Ärztinnen und Ärzte klären vermutete oder vorhandene Störungen ab und behandeln sie nach den neuesten Erkenntnissen der medizinischen Forschung. Es werden Patientinnen und Patienten im Alter von ca. 2 bis 18 Jahren vom KJPP versorgt. Alle Informationen, die in der Patientendokumentation abgelegt werden, unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

#### **Zuständigkeit und Kontaktdaten:**

Erziehungsberatung und KJPP bilden eine Bürogemeinschaft. Telefonische Anfragen zu den Dienstleistungen sind jederzeit willkommen. Anmeldungen werden intern triagiert und der zuständigen Stelle zugewiesen.

→ [Adresse \(s. Anhang 7\)](#)

## 3.4 Sozialdienst

Die Kernaufgabe der Sozialdienste im Kanton Bern ist die individuelle Sozialhilfe: Ziel ist die wirtschaftliche und soziale Integration von Menschen in schwierigen Lebenslagen. Daneben können die Gemeinden den Sozialdiensten weitere Aufgaben übertragen; das wird hauptsächlich in den Bereichen Vormundschaft und Kinderschutz gemacht.

Die Hauptaufgaben der öffentlichen Sozialdienste umfassen in der Regel die folgenden Bereiche: 1. Präventive Beratung: Information über rechtliche Fragen vorwiegend in der Existenzsicherung (Sozialversicherungen, Arbeit, Schulden, Unterhaltsbeiträge, etc.), Vermittlung von Fachpersonen und Fachstellen, Beratung bei sozialen Problemen, Kurzberatung. 2. Wirtschaftliche Sozialhilfe: Beratung von Menschen in schwierigen Lebenslagen mit dem Ziel der sozialen und wirtschaftlichen Integration, Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Gewähren von wirtschaftlicher Sozialhilfe, Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen und Berechnung/Einforderung von Elternbeiträgen. 3. Aufgaben im Auftrag der Vormundschaftsbehörden wie Pflegekinderaufsicht, Führen von vormundschaftlichen Mandaten für Minderjährige und Erwachsene sowie die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

In Gefährdungssituationen bei Kindern unterscheidet der Sozialdienst zwei Arbeitsweisen:

a) präventive Beratung *im Auftrag der Erziehenden (Eltern)*:

Die Erziehungsverantwortlichen beanspruchen von sich aus Beratung und Unterstützung; mit den erforderlichen Vollmachten ermöglichen sie die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Schule, Erziehungsberatung, etc.); gegen den Willen der Erziehenden sind in dieser Situation keine Interventionen möglich; nötigenfalls richtet der Sozialdienst eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde.

b) Beratung und Unterstützung *im Auftrag der Vormundschaftsbehörde*:

der Sozialdienst arbeitet mit zusätzlicher Legitimation oft auch gegen den Willen der Erziehenden; die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Schule, Erziehungsberatung, etc.) ist mit einem vormundschaftlichen Mandat gestützt.

→ Die Adressen der Sozialdienste und deren örtlichen Zuständigkeiten sind bei den Gemeindeverwaltungen oder über das Kantonale Verzeichnis der Sozialdienste erhältlich (s. Anhang 7)

## 3.5 Weitere Fachstellen

### 3.5.1 Mütter- und Väterberatung Kanton Bern

Die Mütter- und Väterberatung hat einen Auftrag in der Prävention und Früherkennung: Im Zentrum steht die Förderung der Gesundheit der Kinder (0-5 Jahre). Gesundheitliche Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten sollen möglichst früh erkannt werden, damit in Zusammenarbeit mit den Beteiligten die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können. Im Vordergrund stehen: die Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz, die Förderung der Eltern-Kind-Bindung, eine Unterstützung der Eltern in ihrem Rollenverständnis als Mutter und Vater, fachliche Beratung zu Still- und Ernährungsfragen, zur körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung sowie zur Pflege des Kindes. Falls notwendig erfolgt eine Überweisung der Eltern und Erziehungsverantwortlichen an andere Beratungsstellen oder Fachpersonen.

Das Angebot für Erziehende, Sozialdienste und Vormundschaftsbehörden: Telefonische Kurzberatung, Beratungen in lokalen Beratungsstellen in den Gemeinden oder in den MVB-Stützpunkten, Beratungen zu Hause (z.B. nach der Geburt auf Wunsch der Eltern oder bei besonderen Familiensituationen). Aufbau eines kantonalen Angebotes im Bereich Elternbildung (kantonal gesteuert, dezentral angeboten; Start: Januar 2010). Unterstützung von Familien in Überforderungssituationen: Der erste Schritt im Kinderschutz ist die Früherkennung eines Unterstützungsbedarfs. Die Mütter- und Väterberatung unterstützt mit ihrem Fachwissen die Behörden in ihrem Kinderschutzauftrag. Die Auftragserteilung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Adressen der Mütter- und Väterberatungsstellen und deren örtlichen Zuständigkeiten sind bei den Gemeindeverwaltungen oder über die Kantonale Geschäftsstelle erhältlich (s. Anhang 7)

### **3.5.2 Früherziehungsdienst**

Auftrag: Der Früherziehungsdienst des Kantons Bern stellt die Früherziehung im Kanton Bern sicher. Das heisst, er führt Früherziehung mit heilpädagogischem und ergotherapeutischem Schwerpunkt durch. Dieses Angebot richtet sich an Familien im Kanton Bern mit Kindern im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter, die in ihrer Entwicklung verzögert, behindert oder erheblich gefährdet sind. Der Früherziehungsdienst begleitet die Familien in ihrer besonderen Lebenssituation, fördert und unterstützt die Kinder in ihrer Entwicklung und berät die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe.

Anmeldung: Diese erfolgt in der Regel durch einen Arzt/einer Ärztin oder gelegentlich durch die Erziehungsberatungsstellen. In besonderen Situationen können auch Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste oder die betroffenen Eltern selbst eine Anmeldung vornehmen. In der Region Emmental/Oberaargau wird eine Zweigstelle geführt.

→ Adresse s. Anhang 7

### **3.5.3 Jugendgericht**

Das Jugendgericht ist zuständig für Kinder oder Jugendliche die zwischen ihrem 10. und vor ihrem 18. Altersjahr eine strafbare Handlung begehen. Als untersuchende, urteilende und vollziehende Behörde folgt das Gericht den Grundsätzen der Jugendrechtspflege (Jugendrechtspflegegesetz JRPG). "Erziehung und Fürsorge" stehen laut Gesetz im Mittelpunkt der Arbeit. Als Schutzmassnahmen können angeordnet werden: Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung oder Unterbringung (offene/geschlossene). Strafen, die auch bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden können: Verweis, persönliche Leistung in Form von gemeinnütziger Arbeit oder Kursen (bspw. Suchtpräventionsunterricht), Busse, Freiheitsentzug. Der Vollzug der Massnahmen und Strafen obliegt dem Jugendgericht.

Auf den 1. Januar 2011 werden im Kanton Bern die Jugendgerichte durch Jugendanwaltschaften abgelöst.

→ Adressen s. Anhang 7

### 3.5.4 Fil rouge-Kindesschutz

„Fil rouge-Kindesschutz“ ist ein interdisziplinäres Gremium, das sich bei komplexen Kinderschutzfällen als Anlauf- und Beratungsstelle für Fachleute anbietet. In unserem Gebiet existiert die Regionalgruppe Emmental-Oberaargau. Sie setzt sich aus je einem Vertreter/ einer Vertreterin der folgenden Disziplinen zusammen: Soziale Arbeit, Kinderpsychiatrie, Erziehungsberatung/Schulpsychologie, Kantonales Jugendamt, Polizei/Fahndung, Untersuchungsrichteramt.

Zielgruppe: Das Fachgremium „Fil rouge“ richtet sich an alle Fachpersonen, die mit Kindern zu tun haben: Beispiele sind Mitarbeitende auf dem Sozialdienst, Behördenmitglieder, LehrerInnen, KindergärtnerInnen, ÄrztInnen, Krippen- und HeimleiterInnen etc. „Fil rouge“ richtet sich ausdrücklich nicht an Angehörige und Direktbetroffene. Diese können sich an Beratungsstellen oder Vormundschaftsbehörden wenden, die weitere Auskunft erteilen. Eine Kontaktaufnahme mit „Fil rouge“ ist dann angezeigt, wenn Verdacht oder Gewissheit auf Kindesmisshandlungen oder eine andere Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und zugleich aufgrund der Komplexität der Situation eine interdisziplinäre Betrachtungsweise gewünscht ist.

Die Kontaktaufnahme mit „Fil rouge“ erfolgt über die Telefonnummer 031 633 71 48 oder per Mail an [filrouge@jgk.be.ch](mailto:filrouge@jgk.be.ch). Diese Stelle klärt mit ihnen ab, ob es sinnvoll ist, die geschilderte Situation in einer der monatlich stattfindenden „Fil rouge“ - Sitzungen zu besprechen. Andernfalls hilft man ihnen mit anderen Informationen weiter. Kommt es zu einer Sitzung des „Fil rouge“, so erhalten Sie die Gelegenheit, ihren Fall der interdisziplinären Gruppe unter Wahrung der Anonymität der Beteiligten und unter Gewährleistung der Schweigepflicht vorzustellen. In ihrem Beisein wird dann die Angelegenheit beraten und es werden Lösungsvorschläge zu ihren Fragen erarbeitet. Die Entscheidungsbefugnis und Verantwortung bleibt dabei auf jeden Fall bei ihnen, respektive bei der fallführenden Fachperson. Auf diese Weise können das weitere Vorgehen und allfällige Kindeschutzmassnahmen aus einer ganzheitlichen Sicht beurteilt werden. Das Ziel von „Fil rouge“ ist es, durch sorgfältige und koordinierte Vorgehensweisen den bestmöglichen Schutz für das Kind zu erreichen.

→ [Adresse s. Anhang 7](#)

## 4 Verfahrensabläufe in Gefährdungssituationen

### 4.1 Allgemeines zum Umgang mit Gefährdungssituationen und mit Gefährdungsmeldungen

Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

→ Der Anhang 1 „Mögliche Gefährdungssituationen“ kann als Checkliste zur Einschätzung einer Gefährdungssituation herangezogen werden.

Die Meldung eines gefährdeten Kindes (Gefährdungsmeldung) an die Vormundschaftsbehörde sollte erst erfolgen, wenn freiwillige Bemühungen erfolglos waren. Eine Gefährdungsmeldung ist nie als Drohung zu verstehen, sondern als Anfrage für ein Hilfs- und Unterstützungsangebot. Gesetzliche Grundlagen für das Einreichen einer Gefährdungsmeldung gibt es nicht. Jede Person, welche eine mögliche Gefährdungssituation wahrnimmt, kann eine Gefährdungsmeldung einreichen.

Eine Gefährdungsmeldung sollte kurz, prägnant und konkret sein. Lösungsvorschläge, Erwartungen und emotionale Aspekte gehören nicht dazu. Eine Gefährdungsmeldung darf keine ehrverletzenden Angaben enthalten. Im Verfahren besteht ein Akteneinsichtsrecht nach Datenschutzgesetz, d. h. eine Meldung muss im Rahmen des Einsichtsrechts den Betroffenen in der Regel offengelegt werden. Eine Meldung ist vorzugsweise schriftlich einzureichen. In Notsituationen ist eine mündliche Meldung möglich.

### 4.2 Schulische Regelungen

Sobald eine Gefährdung des Kindes vorliegt, sollte von Seite der Schule gehandelt werden (Art. 29 VSG). Es ist nicht erforderlich, dass die Beeinträchtigung schon eingetreten ist. Wichtig ist in jedem Fall, dass schulintern geregelt ist, wer, wann, welche Schritte und Massnahmen einleitet, wer die Handlungsverantwortung trägt und wer die interne und externe Kooperation übernimmt. Im schulischen Umfeld und in der Funktion als Lehrperson ist es vorgeschrieben, den offiziellen Weg über die Schulleitung und die Schulkommission einzuhalten.

Orientierungs- und handlungsanleitend sind sogenannte Phasenmodelle, die zur Einschätzung und zur Bearbeitung von schwierigen Situationen bei Schülern und Schülerinnen herangezogen werden können. Wesentlich dabei ist, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten den örtlichen und organisatorischen Bedingungen der betreffenden Schule situativ angepasst und verbindlich geregelt werden.

→ Anhang 2: „Phasenmodell zum Vorgehen bei Gefährdungssituationen“

→ Anhang 4: Beispiel einer Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde

Die beiden von der Kantonalen Erziehungsdirektion herausgegebenen Hilfsmittel: „Leitfaden Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule“ und die „Wegleitung Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des

Kantons Bern“ bieten detaillierte Übersichten und konkrete Hilfestellungen zur schulinternen Organisation zum Umgang mit schwierigen Situationen von Schülern und Schülerinnen.

→ (Links: s. Anhang 6)

### **4.3 Bearbeitung einer Gefährdungsmeldung durch die Vormundschaftsbehörde**

#### **Abklärung Zuständigkeit und Sachverhalt**

Als erstes stellt die Vormundschaftsbehörde (VB) fest, wer örtlich und fachlich zuständig ist. Grundsätzlich ist die VB des Wohnsitzes des Kindes zuständig. Das heisst, wenn die Schulkommission eine Gefährdungsmeldung macht, ist auch dann die VB des Wohnortes zuständig, wenn das Kind im Nachbarort in die Schule geht (z. B. Oberstufe). Wenn die VB zum Schluss gekommen ist, dass sie für die Gefährdungsmeldung zuständig ist, führt sie in der Regel mit den Meldern ein Gespräch durch, um abzuklären, ob die Meldung begründet ist, und welche Umstände oder Ereignisse sie ausgelöst hatte. Die VB wird die von der Gefährdungsmeldung betroffene Familie/Person zu einem Gespräch einladen (z. B. mittels verfahrensleitender Verfügung), um sie über die Meldung zu informieren und ihre Position anzuhören. Der/die Melder/in kann darum bitten, nicht namentlich erwähnt zu werden. Darauf kann allerdings nur eingetreten werden, wenn der/die Melder/in ein schützenswertes Interesse geltend machen kann.

#### **Berichte und Gutachten von Dritten**

Zwecks Abklärung können ebenfalls Berichte von Dritten bzw. Gutachten von entsprechenden Fachstellen eingeholt werden (z. B. Erziehungsberatung). Allfällige Kosten für ein Gutachten müssen von der auftraggebenden Behörde finanziert werden. Es empfiehlt sich, sowohl die Fragestellungen als auch die Wahl der Gutachterstelle vorgängig den Betroffenen bekannt zu geben, damit einerseits Fragestellungen präzisiert und/oder nachträgliche Einwände vermieden werden können. Eine fachlich korrekte Begutachtung nimmt in der Regel je nach Komplexität der Fragestellung etwa 12 bis 16 Arbeitswochen in Anspruch. Nach Abschluss der Sachverhaltsabklärung wird dessen Ergebnis geprüft und den betroffenen Personen mitgeteilt. Zeigt die Prüfung, dass die Meldung gegenstandslos ist, so wird das Verfahren abgeschlossen. Wird die Gefährdung jedoch bestätigt und sind Unterstützungsmassnahmen nötig, so wird, wenn möglich, mit allen Beteiligten nach Lösungen gesucht. Dies können z. B. innerfamiliäre Lösungen sein oder eine Unterstützung durch Dritte. Idealerweise kann dadurch die Gefährdung bereits behoben werden. Anderenfalls sind weitergehende Kindesschutzmassnahmen im Sinne des ZGB zu realisieren, welche im Kapitel 2.3: Zivilrechtlicher Kindesschutz ausgeführt sind. Den Betroffenen muss die Vormundschaftsbehörde das rechtliche Gehör gewähren. Die Vormundschaftsbehörde muss bei einer von ihr selber wahrgenommenen Gefährdung des Kindeswohls auch von sich aus aktiv werden, ohne dass dafür eine Gefährdungsmeldung von Dritten vorliegt.

*Hinweis: Nur bei einer massiven Gefährdung des Kindes sind Sofortmassnahmen möglich.*

#### **Bericht und Antrag**

Die Abklärungsstelle unterbreitet der Vormundschaftsbehörde einen entsprechenden Bericht und stellt Antrag.

#### **Rechtliches Gehör**

Die Betroffenen sind frühzeitig mit einzubeziehen. Sie haben im Rahmen des rechtlichen Gehörs durch die beschliessende Behörde ein Akteneinsichtsrecht und das Recht auf Stellungnahme vor Erlass einer allfälligen Verfügung. Zu beachten ist, dass nach Art. 314 Abs. 1 ZGB, vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen, auch Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson

persönlich anzuhören sind, soweit nicht Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

→ (Links: s. Anhang 6)

### **Beschlusseröffnung**

Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde wird den Eltern eröffnet. Diese haben ein Beschwerderecht beim zuständigen Regierungsstatthalteramt. Im Interesse des Kindeswohls kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden (Art. 314 Ziff. 2 ZGB und Art. 46 VRPG), d.h. ein Entscheid wird trotz der Möglichkeit einer Beschwerde vollzogen.

#### *Bemerkungen:*

- Die Vormundschaftsbehörde muss die Klärung einer Gefährdungsmeldung zügig an die Hand nehmen.
- Wer eine Gefährdungsmeldung macht, hat keinen Anspruch auf Information über das weitere Vorgehen oder über die getroffenen Massnahmen.
- Dritte, z. B. Schulen, werden in der Regel nur dann von der Vormundschaftsbehörde informiert, wenn eine fachliche Notwendigkeit besteht.
- Verbessert oder verschlechtert sich während der Abklärungszeit die Situation des Kindes, so sollte dies der Vormundschaftsbehörde durch die beobachtende Person mitgeteilt werden.
- Über die vormundschaftlichen Abklärungen wird eine Akte angelegt. Die Betroffenen der Meldung haben ein Recht auf Akteneinsicht gemäss Datenschutzgesetz.
- Die Abklärung einer Gefährdungsmeldung kann bis zu sechs Monate dauern.

→ Anhang 5: Verfahrensabläufe bei der Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen

## **5. Früherfassungs- und Austauschgruppe Kinderschutz**

### **5.1 Was ist unter Früherfassung zu verstehen?**

Eine Vielzahl von Personen und Institutionen befassen sich mit Fragen des Kindeswohls und des Kinderschutzes, oftmals gleichzeitig oder nacheinander, mit den gleichen Familien und Kindern; ohne dass die Beteiligten voneinander wissen. Erst im Eskalationsfall wird dies bekannt und führt dann zu aufwändigen Kooperationen und umfassenden Helferkonferenzen. Hier kann eine frühzeitige Zusammenarbeit im Sinne der Prävention und Früherfassung Abhilfe schaffen, Ressourcen einsparen und rechtzeitig gezielte und situationsgerechte Hilfs- oder Unterstützungsmassnahmen einleiten.

Früherfassung bezieht sich auf die Wahrnehmung und frühzeitige Bearbeitung von schwierigen sozialen Situationen von Kindern und Jugendlichen im Sinne eines präventiven Ansatzes. Sozial auffälliges Verhalten, Sucht, Gewalt oder ähnliches soll rechtzeitig erkannt werden um emotionale und soziale Fehlentwicklungen von Kindern und deren Bezugspersonen rechtzeitig angehen zu können und daneben auch eventuelle spätere kostenintensive Interventionen vermeiden helfen. So gesehen sollte eine eigentliche Früherfassung bereits vor dem Kindergarten- oder Schuleintritt passieren und die Sensibilisierung auch von KinderärztInnen/Kinderärzten, der Mütter- und Väterberatung, der Spielgruppen- oder Krippenleiterinnen etc. umfassen.

Kinder verbringen einen Grossteil ihrer Zeit im Kindergarten und in der Schule. Daher ist es zentral, die Früherfassung an den Schulen zu lokalisieren, zu unterstützen und zu fördern. Früherfassung zielt auf die Bearbeitung und Begleitung von Kindern (und deren Bezugspersonen), die ein sozial auffälliges Verhalten zeigen, welches noch nicht eindeutig diagnostiziert werden kann und noch nicht chronifiziert ist. In dieser Phase bestehen gute Möglichkeiten korrigierend einzugreifen. Die Schule ist eine zentrale Erkennungsinstanz welche zusammen mit den bestehenden Fach- und Beratungsstellen frühzeitig und wirksam intervenieren kann um einer Verfestigung, Zunahme oder Eskalation problematischer persönlicher Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken.

Früherfassung im genannten Sinn beinhaltet einerseits eine beobachtende und unterstützende Haltung durch die Schule als Erkennungsinstanz und die interdisziplinäre Vernetzung mit den bestehenden inner- und ausserschulischen Fachstellen als Handlungsinstanzen. Eine erfolgreiche Früherfassung zur Vermeidung der oben beschriebenen Fehlentwicklung bedeutet somit: die Definition von bestimmtenhaltungen, ein strukturiertes und geplantes Handeln sowie eine koordinierte und reflektierte Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen. Die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Fachstellen wird intensiviert und Missverständnisse und falsche Erwartungen zwischen den Institutionen, die sich negativ auf Hilfsprozesse auswirken können, werden vermieden.

### **5.2 Modell der Früherfassung**

Früherfassung an den Schulen soll die individuellen Kompetenzen der Lehrpersonen und den Aufbau von präventionsfördernden Strukturen verbessern. Es sollen dabei keine grossen zusätzlichen Aufgaben auf Lehrpersonen und Schulen übertragen werden. Bereits eine Optimierung und Koordination von bestehenden Angeboten und Institutionen schafft weitreichende Ressourcen, ganz abgesehen vom Gewinn durch den persönlichen und informellen Austausch unter den Beteiligten. Wichtige Faktoren für die Optimierung der Früherfas-

sung sind: Kompetenz und Sicherheit im Umgang mit sozialen Auffälligkeiten, Zusammenarbeit im Kollegium, Zusammenarbeit und Vernetzung mit externen Stellen.

Wir schlagen folgendes Modell der Früherfassung (FA) vor: Eine sogenannte „Austauschgruppe Kinderschutz“ soll als zusätzliches Angebot zur Unterstützung im Umgang mit problematischen Verhaltensweisen von Kindern dienen. Das Modell sieht vor, dass je nach Einzugsgebiet der Schulen, lokale oder regionale FA-Gruppen installiert werden. Diese Gruppen sind keine eigene Organisationen. Sie werden koordiniert über die lokalen Schulleitungen oder allenfalls über die Regionalen Sozialdienste. Bei Problemen mit verhaltensauffälligen Kindern kann entweder eine Lehrperson über die Schulleitung oder eine Fachperson der beteiligten Institutionen über die Koordinationsstelle die FA-Gruppe beziehen. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachpersonen und Behörden wird vernetzt nach Hilfestellungen und Lösungen gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt. Dieses enthält nebst Situationsrespektive Problembeschreibungen auch bereits eingeleitete und eventuell erfolglose Hilfestellungen sowie neue Vereinbarungen und Massnahmen. Mögliche Zusammensetzung der Austauschgruppe (je eine bezeichnete Vertretung): Schulleitung, Erziehungsberatung, Regionaler Sozialdienst, eventuell heilpädagogisches Ambulatorium.

## **Anhang 1: „Mögliche Gefährdungsformen“**

Die folgende Liste zeigt Beispiele und Annäherungen an **mögliche** (aber nicht notwendige) Gefährdungsbilder. Die Liste ist nicht abschliessend, die getroffene Ordnung widerspiegelt keine trennscharfen Kategorien.

### **Das massiv umstrittene Kind**

- Umstrittene elterliche Sorge
- Umstrittene Besuche bei einem Elternteil, Entfremdungssyndrom (PAS)
- Das in einer massiven chronischen Streitbeziehung der Eltern triangulierte Kind

### **Das missachtete und vernachlässigte Kind:**

- Physische Vernachlässigung oder Verwahrlosung
- Psychische Vernachlässigung oder Verwahrlosung
- Das ausgestossene Kind

### **Das einer Form von Gewalt ausgesetzte Kind:**

- Das psychischer Gewalt ausgesetzte Kind
- Das physischer Gewalt ausgesetzte Kind
- Das sexueller Gewalt ausgesetzte Kind
- Das Kind als Zeuge von Gewalt (z.B. unter den Eltern, gegenüber Geschwistern)

### **Das durch eingeschränkte erzieherische Kompetenzen gefährdete Kind:**

- Mangelnde erzieherische Kompetenzen, massive erzieherische Fehlhaltungen
- Dem besonderen pädagogischen Bedarf des Kindes (z.B. durch Behinderung) nicht ausreichend angepasste erzieherische Kompetenzen
- Massive Einschränkung durch psychische Störungen des verantwortlichen Elternteils (z.B. ausgeprägte Depression, Suchtmittelmissbrauch, Borderline, Persönlichkeitsstörungen etc.)
- Massive Einschränkung der Erziehungsfähigkeit durch physische Behinderungen oder Krankheiten des verantwortlichen Elternteils

### **Das durch gravierende Beziehungsstörungen gefährdete Kind:**

- Das für psychische Bedürfnisse von Eltern oder Elternteilen missbrauchte Kind
- Das ausgestossene Kind

### **Das in seiner Bildung und Ausbildung gefährdete Kind:**

- Gefährdung bei einer mangelnden Tragbarkeit in der öffentlichen Schule
- Gefährdung bei einem Abbruch der beruflichen Sozialisation
- Gefährdung durch eine Weigerung der Eltern, das Kind gemäss seinen besonderen Bedürfnissen schulen zu lassen (z.B. bei Behinderungen)

### **Das entwurzelte Kind:**

- Das durch Migration und Flucht entwurzelte Kind
- Das durch mehrfache Beziehungsabbrüche entwurzelte Kind

Es gibt sicher noch weitere Beispiele und Szenarien ...

Quelle:

Nach den Unterlagen zum „Kolloquium Begutachtung und Kinderschutz 2008“ der Bernischen Erziehungsberatungsstellen. © Thomas Aebi, Dr. phil., EB Langenthal-Oberaargau

## **Anhang 2: Beispiel „Phasenmodell zum Vorgehen bei Gefährdungssituationen“**

### **Phase 1: Versuch, das Problem intern zu lösen: Zuständigkeit der Klassenlehrperson**

- Das Klassenteam versucht das Problem mit eigenen Mitteln zu lösen.
- Alle involvierten Lehrpersonen beobachten die Auffälligkeiten und halten sie schriftlich fest.
- Die Beobachtungen werden im Klassenteam überprüft und gemeinsam beurteilt. Eine Strategie zur Problembhebung wird entwickelt.
- Allenfalls wird die Lehrperson für die integrative Förderung oder eine Fachstelle (z.B. EB) zur Beratung beigezogen.
- Die Klassenlehrperson spricht mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler, wenn nötig unter Beizug der Eltern. Gegebenenfalls kann auch ein Vertreter oder einer Vertreterin einer Fachstelle einbezogen werden.
- Das Klassenteam überprüft die Strategie zur Problembhebung.

Sofern diese Massnahmen nicht erfolgreich sind, informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung → Phase 2

### **Phase 2: Einleitung einer erweiterten Intervention: Zuständigkeit der Schulleitung**

- Die Schulleitung bespricht mit dem Klassenteam die Strategie zur Problembhebung.
- Sie orientiert die Eltern bzw. den/die Sorgeberechtigte(n) und lädt sie gemeinsam mit der Klassenlehrperson zum Gespräch ein. Falls angezeigt, bezieht sie einen Vertreter oder einer Vertreterin einer Fachstelle, und/oder die Lehrperson für die integrative Förderung zum Gespräch mit ein.
- Im Gespräch werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur verbindlichen Mitarbeit aufgefordert.
- Den Eltern wird die Unterstützung von Fachstellen empfohlen.

Sofern diese Massnahmen nicht erfolgreich sind, informiert die Schulleitung die Schulkommission → Phase 3

### **Phase 3: Einleitung rechtlicher Schritte: Zuständigkeit der Schulkommission**

#### **3a Im Regelfall**

- Die Schulleitung bereitet für die Schulkommission die Entscheidungsgrundlagen vor. Sie holt dafür die notwendigen Berichte ein.
- Die Schulleitung beantragt nötigenfalls bei der Schulkommission eine Gefährdungsmeldung.
- Die Schulkommission lädt die Eltern oder Sorgeberechtigten, Kinder oder Jugendlichen zu einer Aussprache (Anhörungsrecht) ein.
- Die Schulkommission macht eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde, sofern das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten betreffend Zielerreichung überfordert oder nicht kooperativ sind.
- Die Schulkommission informiert die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten, dass eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde eingereicht wurde.

#### **3b Im Ausnahmefall**

- Im Ausnahmefall (bei nicht kooperativen Eltern, d.h. wenn kein Gespräch zustande kommt) kann die Schulkommission zum Schutz des Kindes die Gefährdungsmeldung ohne vorgängige Information der Eltern einreichen. Gleichzeitig mit der Gefährdungsmeldung müssen die Eltern jedoch auch in diesem Fall informiert werden.

- Bei Gefahr im Verzug (akute Gefährdungssituation) kann zum Schutz des Kindes die Schulleitung zudem abweichend zum ordentlichen Vorgehen die Gefährdungsmeldung direkt einreichen. Sie informiert gleichzeitig oder anschliessend die Schulkommission.

Quelle: leicht modifiziert aus Unterlagen des Schulamts der Stadt Bern.

[http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schule/leitfaden\\_gefaehrungsmeldungen.pdf](http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schule/leitfaden_gefaehrungsmeldungen.pdf)

### Anhang 3: „Meldung an Schulbehörden“

#### Antrag Lehrpersonen / Schulleitungen an die Schulkommission für eine Gefährdungsmeldung

##### Schüler / Schülerin

---

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Schule / Klasse \_\_\_\_\_  
Heimatort \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

##### Eltern

---

Name / Vorname des Vaters \_\_\_\_\_  
Name / Vorname der Mutter \_\_\_\_\_  
InhaberIn der elterlichen Sorge \_\_\_\_\_

##### Lehrperson

---

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

##### Elterngespräche

---

Daten \_\_\_\_\_  
TeilnehmerInnen \_\_\_\_\_

#### Wann wurden die Eltern über den Antrag auf eine Gefährdungsmeldung informiert

Datum ----- (Protokoll beilegen)

Wie haben sie reagiert?

-----  
-----

**Begründung der Gefährdungsmeldung**

---

**Wer ist gefährdet** (Kind, MitschülerInnen, Klassenverband, Lehrperson...)?

-----  
-----  
-----

**Worin liegt die Gefährdung** (Tatsachen, Vorkommnisse, Beobachtungen, eigenes Erleben,...)?

-----  
-----  
-----

**Was wurde bis anhin vorgekehrt** (durch das Kind, durch die Eltern, durch die Lehrperson, in der Klasse,...)?

-----  
-----  
-----

**Von wem wurde professionelle Hilfe beansprucht** (Aufgabenhilfe, Erziehungsberatung, Sozialdienst, HPA, Contact,...)?

-----  
-----  
-----

**Was konnte bewirkt, bzw. nicht bewirkt werden?**

-----  
-----  
-----

Ort ----- Unterschrift Lehrperson -----

Datum ----- Unterschrift Schulleitung -----

## Anhang 4: Beispiel einer Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde

Schulkommission der Schule XYZ

Tel.: xxx xx xx

XXXX, 04. Dezember XXXX

Vormundschaftsbehörde XY

### Gefährdungsmeldung Muster Peter, Schüler der Klasse 7b

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss unserer telefonischen Besprechung mit ... erhalten Sie die Gefährdungsmeldung für den Schüler Peter Muster.

#### Personalien

*Schüler:* Muster Peter, geboren am 1.12.xx, wohnhaft bei den Eltern

*Inhaber der elterlichen Sorge:* Herr A. und Frau B. Muster, Musterweg 1, XY, Tel. xxx,

*Kontaktadresse Schule/Lehrerschaft:*

*Kontaktadresse Schulkommission:*

#### Angaben zur Gefährdung von Peter Muster

**Vorgeschichte:** Vor einem Jahr bereitete uns eine Gruppe von Schülern und Schülerinnen in der Klasse 7a grosse disziplinarische Probleme. In der Folge wurden Peter und ein Mitschüler als "Rädelsführer" im Einverständnis mit den Eltern am ... in die Parallelklasse 7b versetzt.

**Auffälligkeiten von Peter:** An der Schulkommissionssitzung vom ... wurden wir von Klassenlehrerin Frau... und dem Schulleiter ... ausführlich über die schwierige Situation von Peter Muster informiert.

**Gesundheitliche Situation:** Die Versetzung in die Parallelklasse führte anfänglich zu einer Stabilisierung der Situation. Seit vergangenem Frühjahr fällt jedoch auf, dass Peter meistens übermüdet in der Schule erscheint und auffallend bleich ist. Während des Unterrichts wird es ihm hin und wieder übel, weshalb er die Teilnahme am Turnunterricht verweigert. Er ist häufig krank und hat viele Absenzen (3 bis 10 Tage/Monat), die er jedoch pünktlich mit einer schriftlichen Entschuldigung der Eltern belegt.

**Leistungsverhalten:** Seine Arbeitshaltung in der Klasse ist ungenügend; gelegentlich kommt es zu Leistungsverweigerungen. Er hat Mühe, selbständig und ausdauernd zu arbeiten, die Hausaufgaben erledigt er nur unzureichend. Nach seinen eigenen Aussagen erhält er dabei zu Hause keine Unterstützung. Er lehnt auch die Hilfe von MitschülerInnen ab. Nachdem Peter schon das 4. Schuljahr repetiert hat, sind heute seine Leistungen wieder so ungenügend, dass eine zweite Repetition ins Auge gefasst werden muss.

**Klassenintegration:** Nach der Versetzung hatte er anfänglich guten Kontakt zu den neuen Klassenkameraden und zur Lehrerin. Seit einiger Zeit kapselt er sich aber immer mehr ab und zieht sich in sein "Schneckenhaus" zurück. Seine schroffe und abweisende Art wird in zunehmendem Mass eine Belastung für die MitschülerInnen und gefährdet das bisher gute Klassenklima.

**Freizeitverhalten, soziale Situation:** Ein Problem scheint auch sein Freizeitverhalten zu sein. Er erzählt sehr wenig über seine Freizeitaktivitäten. Von seinen Eltern wissen wir, dass er keine Hobbys

hat und sehr viel Zeit mit älteren Kollegen in ... verbringt. Über einen allfälligen Drogenkonsum ist uns nichts bekannt, wir vermuten aber, dass ein solcher vorliegen könnte. Peter hat eine Schwester im Vorschulalter, welche zeitweise von einer Tagesmutter betreut wird. Die Mutter arbeitet gelegentlich auf Abruf in der nahen Fabrik und ist dann jeweils den ganzen Tag, manchmal wochenweise tagsüber nicht daheim. In der 4 - Zimmer Blockwohnung herrschen sehr enge Wohnverhältnisse. Kontakte zu Grosseltern und weiteren Verwandten und Bekannten hat die Familie gemäss ihren Angaben wenige.

#### **Bisherige Bemühungen und Hilfsangebote:**

- Nach den ersten Auffälligkeiten von Peter in der Schule, hat die Lehrerin am ... und am ... Gespräche mit Peter ausserhalb der Klasse geführt, in denen er sehr einsilbig und verschlossen reagierte, auch keine weiteren Angaben zu seinen Übelkeitsanfällen machen konnte.
- In der anschliessenden Intervision, stellte Frau ... fest, dass Peter auch im Werk- und Turnunterricht bei anderen Lehrern zunehmend auffällig ist.
- Im Elterngespräch vom ... hat die Lehrerin von den Eltern vernommen, dass diesen nicht viel Besorgniserregendes aufgefallen ist, Aufgabenhilfe oder Nachhilfestunden seien über das knappe Familienbudget nicht finanzierbar. Auch für den Mittagstisch sei kein Geld vorhanden.
- Obschon die Lehrkräfte intensiv mit dem Heilpädagogischen Dienst, Frau ... zusammengearbeitet haben, zeigten sich keine nachhaltigen Verbesserungen in Peters Leistungen und auch nicht im Klassenverhalten. Weder die Lehrkräfte noch die Heilpädagogin haben bis heute einen richtigen Zugang zu Peter gefunden.
- Am ... haben die Klassenlehrerin und die Heilpädagogin (leider erfolglos) versucht, die Eltern und Peter zu einer Beratung bei der Erziehungsberatung zu motivieren.
- Nach den Sommerferien hatte Peter sehr häufige Absenzen (Krankheit), seine Rückzugstendenzen, abwechselnd mit aggressiven Ausbrüchen haben sich verstärkt, so dass die Lehrerschaft am ... der Schulkommission Bericht erstattete.
- Im anschliessenden Gespräch einer Delegation der Schulkommission mit den Eltern, am ... entstand der Eindruck, dass die Eltern überfordert sind, die Probleme bagatellisieren und der Schule die Schuld zuschieben. Auf die Ankündigung, dass ohne ihre Kooperation die Schule gezwungen ist, der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung einzureichen, reagierten die Eltern mit Achselzucken.

#### **Antrag**

Im Anbetracht der dargestellten Probleme hält die Schulkommission Peter für ernsthaft gefährdet. Die Schule ist mit ihren Hilfsmöglichkeiten auf freiwilliger Basis an Grenzen gestossen und ersucht die Vormundschaftsbehörde um entsprechende Abklärungen, um weiterführende Hilfe anbieten zu können. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Schulleiter.

Mit freundlichen Grüssen  
Für die Schulkommission:

Beilagen:

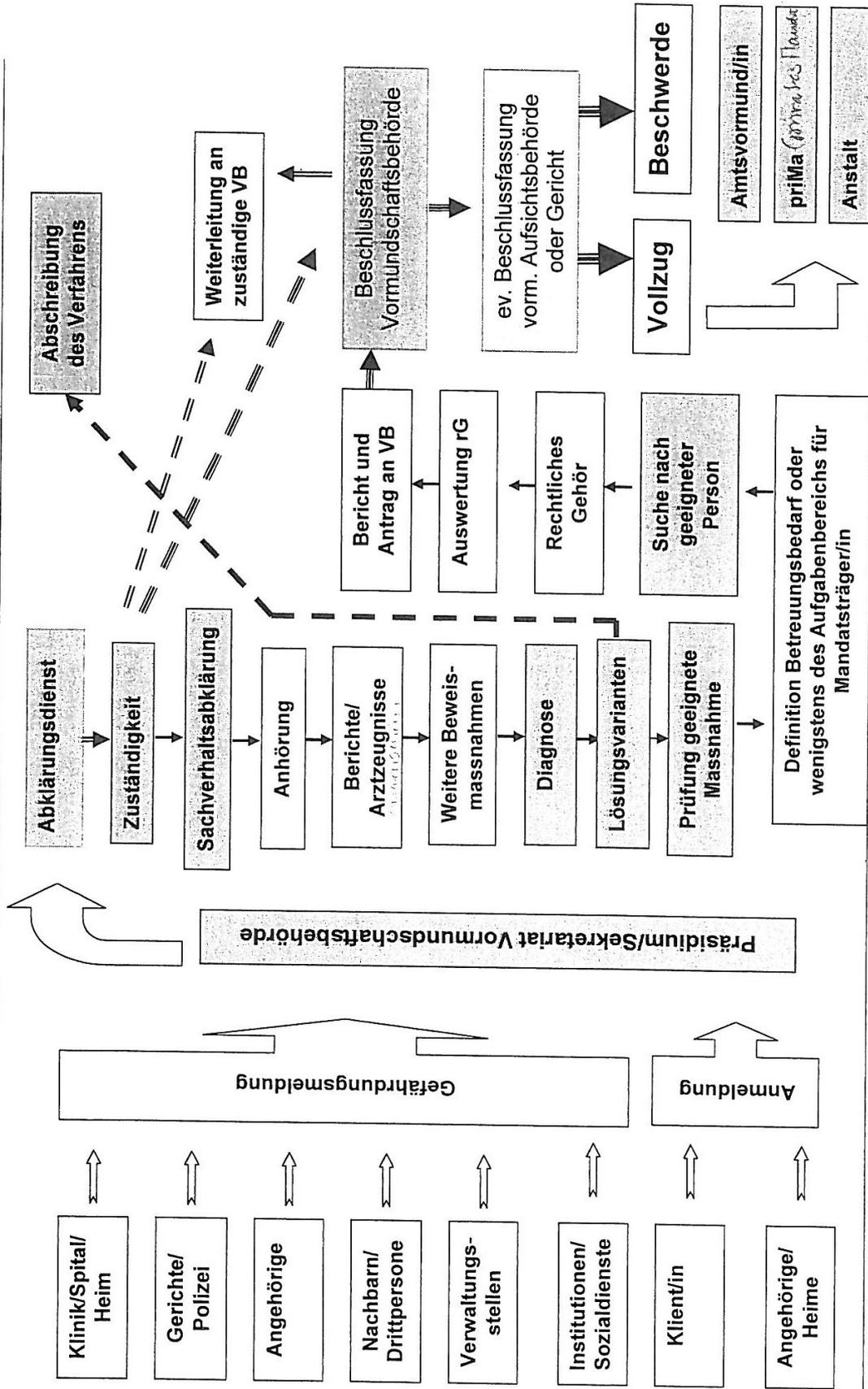
-

#### **Kopien:**

- Schulleitung und Klassenlehrerin

# Anhang 5: Verfahrensabläufe bei der Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen

## Verfahrensabläufe bei der Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen



Vormundschaftsrecht  
Ablaufschema Gefährdungsmeldung

© Kurt Affolter, Institut für angewandtes Sozialrecht, Ligerz

## Anhang 6: Weiterführende Informationen und Dokumentationen

- okaj Zürich (Hrsg.) (2004) *Alles was Recht ist. Rechtshandbuch für Jugendarbeitende*. Zürich: Orell Füssli.  
*Kommentar: Griffiges und anschauliches Buch zu praxisrelevanten Fragen des Rechts rund um Kinder und Jugendliche.*
- <http://www.erz.be.ch/site/fb-volksschule-integration-und-besondere-massnahmen-leitfaden-ibem.pdf>
- [http://www.erz.be.ch/site/unterrichtsausschluss\\_leitfaden\\_d-3.pdf](http://www.erz.be.ch/site/unterrichtsausschluss_leitfaden_d-3.pdf)
- «Krisen-Kompass. Handbuch für den Umgang mit schweren Krisen im Kontext Schule», 1. Auflage 2009, schulverlag blmv/LCH,  
*Kommentar: Wenn (oder besser bevor) der Notfall eintritt, brauchen Verantwortliche im System Schule eine umfassende, griffige Handlungsorientierung: das neue Handbuch für Gewaltprävention, Krisenintervention und Trauerbegleitung in Schulen. Schulleitung und Lehrpersonen, die mit Suchterkrankungen, Selbstverletzung, häuslicher Gewalt, Missbrauch von Schülerinnen und Schülern und Tod konfrontiert sind.*
- Institut für angewandtes Sozialrecht; Kurt Affolter: *Leitfaden Anhörung des Kindes durch die Vormundschaftsbehörden*  
<http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-buechler/famr/kindesschutz/de/pdf/LeitfadenAnhoerungVeV.pdf>

## **Anhang 7: Personen und Institutionsverzeichnis**

### **Primäre Beratungs- und Anlaufstellen:**

#### **Kantonale Erziehungsberatung (EB), KJPP (Regionale Zuständigkeit siehe Internet)**

Zweigstelle Burgdorf

Pestalozzistrasse 19, 3400 Burgdorf

Tel 034 422 65 25, Fax 034 422 65 57, [eb.burgdorf@erz.be](mailto:eb.burgdorf@erz.be), [www.erz.be/erziehungsberatung](http://www.erz.be/erziehungsberatung)

Zweigstelle Langenthal

Jurastrasse 46

4900 Langenthal

Tel 062 922 35 35, Fax 062 922 08 33, [eb.langenthal@erz.be.ch](mailto:eb.langenthal@erz.be.ch), [www.erz.be/erziehungsberatung](http://www.erz.be/erziehungsberatung)

Zweigstelle Langnau

Oberstrasse 20

3550 Langnau

Tel 034 402 43 47; Fax 034 402 25 81, [eb.langnau@erz.be.ch](mailto:eb.langnau@erz.be.ch), [www.erz.be/erziehungsberatung](http://www.erz.be/erziehungsberatung)

#### **Öffentliche Sozialdienste im Kanton Bern**

Adressen über die örtliche Gemeindeverwaltung oder über

[www.gef.be.ch/site/gef\\_soa\\_sociales\\_dokumentation\\_kommunale\\_regionale\\_sozialdienste\\_deutsch.pdf](http://www.gef.be.ch/site/gef_soa_sociales_dokumentation_kommunale_regionale_sozialdienste_deutsch.pdf)

#### **Mütter- und Väterberatung**

Adressen über die örtliche Gemeindeverwaltung oder über [www.mvb-be.ch](http://www.mvb-be.ch)

#### **Früherziehungsdienst des Kantons Bern**

Zweigstelle Burgdorf

Jungfraustrasse 52, 3400 Burgdorf

Telefon 034 422 45 15

Telefax 034 422 81 86

E-Mail: [burgdorf@frueherziehungsdienst.ch](mailto:burgdorf@frueherziehungsdienst.ch)

#### **Fil rouge-Kinderschutz,**

Tel 031 633 71 48; [filrouge@jgk.be.ch](mailto:filrouge@jgk.be.ch); [www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)

Interdisziplinäres Gremium, das bei Verdacht oder Gewissheit als Anlauf- und Beratungsstelle für Fachleute zur Verfügung steht.

#### **Kantonales Jugendamt Bern**

Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern

Tel 031 633 76 33, [info@kja.be.ch](mailto:info@kja.be.ch), [www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)

#### **Kinderspital Bern – Kinderschutzgruppe**

Freiburgstrasse 3, 3010 Bern

Tel 031 632 21 11, Fax 031 351 82 87, [www.kinderkliniken.insel.ch/hiheil-kinderschutz.html](http://www.kinderkliniken.insel.ch/hiheil-kinderschutz.html)

Insbesondere für Fragen der akuten Gewalt und für Fragen und Abklärungen rund um vermutete sexuellen Übergriffe, respektive Videobefragungen in diesem Zusammenhang

## **Juristische Stellen:**

### **Rechtsdienst Kantonales Jugendamt Bern**

Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern

Tel 031 633 76 33, [info@kja.be.ch](mailto:info@kja.be.ch), [www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)

Der Rechtsdienst des KJA erteilt juristische Auskünfte an Behörden und Institutionen im Zusammenhang mit Kinderschutzfragen

### **Jugendgericht Emmental-Oberaargau, mit Sitz in Burgdorf**

Lyssachstrasse 11

3401 Burgdorf

Tel 034 429 33 55, Fax 034 423 40 71

### **Jugendstaatsanwalt**

Deutschsprachiger Kantonsteil

Burkhard Christoph, Fürsprecher

Seestrasse 2

3600 Thun

Tel 033 222 14 70, Fax 033 223 54 70

## **Jugend, Drogen und Suchtberatung:**

### **JUDRO Burgdorf - Jugend-, Eltern- und Suchtberatung**

Bahnhofstrasse 59

3400 Burgdorf

Tel 034 422 02 01, [www.contact-netz.ch](http://www.contact-netz.ch)

Ältere Jugendliche und junge Erwachsene

### **Jugend-, Eltern und Suchtberatung des Contact Netz JBO**

Bahnhofstrasse 2

4900 Langenthal

Tel 062 922 26 44, [www.kontakt-netz.ch](http://www.kontakt-netz.ch)

Ältere Jugendliche und junge Erwachsene

### **Berner Gesundheit – Stiftung für Gesundheitsförderung und Suchtfragen**

Bahnhofstrasse 90, 3400 Burgdorf

Tel 034 427 70 70 Fax 034 427 70 71, [emmental.oberaargau@beges.ch](mailto:emmental.oberaargau@beges.ch)

Präventionsarbeit und Beratung Erwachsene

### **Blaues Kreuz; Fachstelle für Alkohol- und Suchtprobleme**

Ringstrasse 36

4902 Langenthal

Tel 062 922 29 23

Erwachsene und Angehörigenarbeit

## **Beratungsstellen für Gewaltopfer und Täterberatungsstellen:**

### **Lantana – Fachstelle für Opferhilfe bei sexueller Gewalt**

Aarberggasse 36, 3011 Bern

Tel 031 313 14 00, Fax 031 313 14 01, [beratung@lantana.ch](mailto:beratung@lantana.ch), [www.lantana.ch](http://www.lantana.ch)

### **Beratungsstelle Opferhilfe Bern**

Seftigenstrasse 41

3007 Bern

Tel 031 372 30 35, Fax 031 372 30 39, [beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch](mailto:beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch), [www.opferhilfe-bern.ch](http://www.opferhilfe-bern.ch)

### **Stopp Männergewalt**

Berner Fach- und Beratungsstelle

Halserstrasse 21, Postfach

3001 Bern

Tel 031 381 75 06, [info@stoppmaennergewalt.ch](mailto:info@stoppmaennergewalt.ch), [www.stoppmaennergewalt.ch](http://www.stoppmaennergewalt.ch)

Beratung von Männern und von männlichen Jugendlichen, die Gewalt gegen andere Menschen einsetzen

## **Erwachsenenpsychiatrie und –psychotherapie:**

### **Spital Region Oberaargau – Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie**

Waldhofstrasse 8

4900 Langenthal

Tel 062 916 33 50 / 062 916 31 31, Fax 062 923 13 47, [psychiatrie@sro.ch](mailto:psychiatrie@sro.ch), [www.sro.ch](http://www.sro.ch)

### **Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie – Kriseninterventionsstation**

Spital Region Oberaargau, 4704 Niederbipp

Tel 032 633 73 20 Fax 032 633 73 13, [kia@sro.ch](mailto:kia@sro.ch), [www.sro.ch](http://www.sro.ch)

## **Paarberatung:**

### **Beratungsstelle Ehe, Partnerschaft, Familie**

Marktstrasse 4, 3550 Langnau

Tel 034 402 46 11

Eisenbahnstrasse 9, 4900 Langenthal

Tel 062/751 01 45 oder 079 263 83 70

Kirchbühl 26, 3400 Burgdorf

Tel.: 031 901 04 19

## **Nützliche weiterführende Telefon- und Internetangebote:**

### **pro juventute Beratung 147 für Jugendliche**

Tel 147, [www.147.ch](http://www.147.ch)

Kinder und Jugendliche erhalten kostenlosen Rat und Unterstützung bei der Telefonhilfe 147

### **Tschau**

[www.tschau.ch](http://www.tschau.ch)

Jugendinformations- und e-Beratungsstelle

### **Schweizerische Kriminalprävention**

[www.skppsc.ch](http://www.skppsc.ch)

Safersurfing, Kinderpornografie, Jugendgewalt